

Industrie bezieht, erzielen. Der Anbotzwang ist nicht, wie es bei ähnlichen Verordnungen der Fall war, als ein einmaliger, allgemeiner gedacht, sondern soll jeweils für bestimmte Warengruppen vom Handelsminister verfügt werden. Sobald sich ein Bedarf — sei es der Militär-, sei es der Zivilbehörden — geltend macht, der im freien Verkehr nicht befriedigt werden kann, kann das Handelsministerium auf Antrag der bestellenden Behörde für diese Artikel einen Anbotzwang verfügen, und jeder, der solche Waren besitzt, ist verpflichtet, sie innerhalb zehn Tagen der Baumwollzentrale A.-G. zum Kaufe anzubieten. Die Entscheidung über die Uebernahme der angebotenen Waren erfolgt durch eine Kommission, die auch den Preis auf Basis der in der Verordnung bestimmten Ansätze feststellt. Gegen die Entscheidung der Kommission kann die Partei im abgefürzten gerichtlichen Verfahren rekurrieren.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß ein Anbotzwang die unerläßliche Ergänzung einer jeden Höchstpreisfestsetzung ist. Das Kriegsleistungsgesetz bietet ja allerdings die Handhabe, die für die Militärverwaltung erforderlichen Gegenstände jederzeit im Requisitionsweg zu erwerben. Dieses Verfahren ist aber praktisch nicht anwendbar, wenn die zu requirierenden Vorräte an tausenden von Stellen zerstückelt sind, abgesehen davon, daß der sicherlich ebenso wichtige Bedarf der Zivilbehörden auf dieser Basis nicht gedeckt werden kann. Der Anbotzwang, wie ihn die Verordnung vorsieht, entspricht aber auch dem Gebote der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit besser als jede andere Art der Requisition. Die Besitzer von Waren, die für öffentliche Zwecke gesperrt sind, haben ein eminentes Interesse daran, im Falle des Auftretens eines Bedarfes gleichmäßig herangezogen zu werden.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß die neuen Verfügungen im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen es ermöglichen werden, bei gleichmäßiger Berücksichtigung der Einzelinteressen, alle in der Baumwollindustrie und im Handel mit Baumwollwaren befindlichen Vorräte systematisch und im Verhältnis zur Wichtigkeit des Verwendungszweckes heranzuziehen.

Es ist der organisierten Industrie gelungen, den Bedarf der Monarchie nicht nur für die bisherige Kriegsdauer, sondern für absehbare Zeit sicherzustellen. Aufgabe der Verwaltung und Bevölkerung wird es jetzt sein, durch verständigvolle Anpassung an die gegebenen Verhältnisse bei voller Befriedigung des legitimen Bedarfes jede Verschwendung zu vermeiden und dadurch die Wirkungslosigkeit der feindlichen Absperrungsmaßregel darzutun.

**Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinnte und aus diesen hergestellte Erzeugnisse.**

Heute wird nachstehende Mitteilung veröffentlicht:  
 Morgen gelangt im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung eine Ministerialverordnung, betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinnte und aus diesen hergestellte Erzeugnisse zur Verlautbarung. Mit den Ministerialverordnungen vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 395 und 396, wurde die Verarbeitung

von Rohbaumwolle sowie das Spinnen von Garnen an eine besondere Bewilligung im einzelnen Falle geknüpft, während das Weiterverarbeiten der vorräthigen Garne unter Nr. 60 und der daraus erzeugten Rohwaren nur insoweit statthaft ist, als es nachgewiesenermaßen zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen erforderlich ist. Durch diese Verordnungen ist zwar eine ungewollte Verwendung der Vorräte an Baumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollrohwaren verhindert worden, doch mußte schon im Zeitpunkte ihrer Erlassung damit gerechnet werden, daß eine weitere Regelung folgen müsse, um die in den verschiedensten Händen befindlichen Vorräte planmäßig für die Deckung des sich jeweils ergebenden öffentlichen oder gemeinnützigen Bedarfes heranzuziehen. Ein wesentliches Hindernis für die glatte Abwicklung des Verkehrs in Erzeugnissen der Baumwollindustrie waren die bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge, die von privater Seite für Garne und Rohwaren abgeschlossen worden sind. Diese Verträge waren für Käufer und Verkäufer unerfüllbar, insofern nicht das Vorliegen eines behördlichen Auftrages ihre Erfüllung ermöglichte. Die durch solche Schlüsse gebundenen Warenmengen blieben aber doch dem Verkehr entzogen, da Käufer und Verkäufer bestrebt waren, die Schlüsse in der Hoffnung aufrechtzuerhalten, sie später für militärische oder sonstige behördliche Aufträge verwenden zu können. Das Anbot an Garnen und Rohwaren wurde hiedurch weiter verringert, was zu einer in den Verhältnissen nicht begründeten Preissteigerung geführt hat. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, alle bestehenden Kauf- und Lieferungsverträge über Baumwolle, Abfälle u. dgl. sowie daraus hergestellte Gespinnte, Webwaren und sonstige Erzeugnisse aufzuheben, insofern sie bei Inkrafttreten der neuen Verordnung nicht bereits erfüllt waren. Ausgenommen von dieser Annullierung bleiben jedoch alle Schlüsse, die zur Erfüllung von behördlichen Aufträgen eingegangen wurden und für welche Belegscheine oder Bewilligungen bei der Baumwollzentrale vorliegen. Auch Schlüsse, betreffend gefärbte, gebleichte oder sonst veredelte Garne sowie Garne über Nr. 60 und daraus hergestellte Waren, bleiben aufrecht, insofern diese Garne und Waren bei Inkrafttreten der Verordnung bereits veredelt oder fertiggestellt sind. Verträge über den Bezug von Baumwolle oder baumwollenen Erzeugnissen aus dem Ausland werden durch die Verordnung nicht berührt. Um in Zukunft die Preise für die genannten Artikel einheitlich zu regeln und die Einhaltung der verfügten Beschränkungen noch wirksamer als bisher überwachen zu können, wurde angeordnet, daß Baumwolle, Abfälle u. dgl., Rohgarne bis einschließlich Nr. 60 und aus solchen Garnen hergestellte Zwirne, Rohwaren und aus Rohwaren konfektionierte Artikel, ferner Uniform-, Rock-, Brotsack- und Zeltstoffe in Zukunft nur an die Militärverwaltung oder an die Baumwollzentrale A.-G. verkauft werden dürfen. Bezüglich des Verkaufes an die Baumwollzentrale A.-G. werden die Veräußerungs- und Ablieferungsbeschränkungen der Verordnung vom 29. Dezember v. J. aufgehoben. Während bisher Rohgarne und Rohwaren nur gegen Belegschein veräußert werden durften, steht daher in der Folge dem Kaufe solcher Artikel an die Baumwollzentrale A.-G. nichts im Wege. Diese selbst ist aber bezüglich des Weiterverkaufes den Beschränkungen der Verordnung vom 29. Dezember v. J. unterworfen.

Wiesbad wurde bisher als Härte empfunden, daß die genannten Garne und Waren durch die geltenden Verordnungen zwar dem freien Verkehr entzogen, behördlicherseits aber doch nicht übernommen wurden. Dieser Zustand war insbesondere für kapitalschwächere Elemente der Baumwollindustrie und des Handels empfindlich. Durch die neue Verordnung wird es möglich sein, daß die Baumwollzentrale A.-G. solche Warenposten erwirbt und an Stelle des ursprünglichen Besitzers unter Sperre hält. Während von nun an — abgesehen von direkten Käufen der Militärbehörden — Baumwolle, Abfälle, Rohgarne bis Nr. 60, daraus hergestellte Rohgewebe und aus solchen konfektionierte Artikel nur durch Vermittlung der Baumwollzentrale A.-G. gekauft und verkauft werden dürfen, bleibt der Handel in veredelten Garnen, Waren und daraus konfektionierten Artikeln sowie in Garnen über Nr. 60 und daraus hergestellten Erzeugnissen frei. Die Erzeugungsbeschränkungen der Verordnungen vom 29. Dezember v. J. bleiben aber selbstverständlich aufrecht. Bis zur Errichtung der in Bildung befindlichen, als gemeinnütziges Unternehmen wirkenden Aktiengesellschaft wird die Vereinigte Oesterreichische und Ungarische Baumwollzentrale die in der neuen Verordnung der Baumwollzentrale A.-G. zugeordneten Funktionen provisorisch versehen.